

Sozialhilfe für bedürftige Bauern setzt eine Betriebsanalyse voraus

Autor(en): **Suter, Alexander**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **117 (2020)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-954904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sozialhilfe für bedürftige Bauern setzt eine Betriebsanalyse voraus

Bedürftige Bäuerinnen und Bauern haben ein Anrecht auf Sozialhilfe. Die Unterstützung kann aber mit den Auflagen verbunden werden, die landwirtschaftliche Tätigkeit zu beenden oder den Betrieb zu sanieren.

Gemäss SKOS-Richtlinien gelten für Bauernfamilien die gleichen Unterstützungsgrundsätze wie für andere Selbstständigerwerbende. Wenn eine Bedürftigkeit ausgewiesen ist, haben sie grundsätzlich einen Anspruch auf Sozialhilfe. Diese kann während einer Selbständigkeit jedoch nur vorübergehend und unter besonderen Bedingungen erbracht werden. Eine dauerhafte Unterstützung von Bauernfamilien mit Sozialhilfe ist nicht möglich, weil dies eine zusätzliche Subventionierung durch die öffentliche Hand bedeuten und damit den Wettbewerb verzerren würde.

Die Bedürftigkeit wird anhand eines SKOS-Budgets festgestellt, bei dem das landwirtschaftliche Einkommen sowie andere Einnahmen den anerkannten Ausgaben gegenübergestellt werden. Ein allfälliger Fehlbetrag dieser Gegenüberstellung umschreibt grundsätzlich den Sozialhilfe-Anspruch. Für die Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens steht in den SKOS-Richtlinien eine Mustertabelle bereit (vgl. Hinweis). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt je nach Selbstversorgungsgrad reduziert werden kann (vgl. SKOS-Praxishilfe «SKOS-Warenkorb», 2019). Durch diese Berechnung kann zwar die Frage geklärt werden, ob im Moment ein Anspruch auf Unterstützung besteht. Es bedarf aber weiterer Abklärungen zur Beantwortung der Frage, welche Auflagen mit dem Sozialhilfeanspruch verknüpft werden. Konkret können die Auflagen darauf abzielen, die landwirtschaftliche Tätigkeit zu beenden oder den Betrieb soweit zu sanieren, dass er wieder wirtschaftlich geführt und somit die Bedürftigkeit überwunden werden kann.

Berechnung der Wirtschaftlichkeit erfordert Fachwissen

Eine Unterstützung mit Sozialhilfe kann dann von der Beendigung der landwirtschaftlichen Tätigkeit abhängig gemacht werden, wenn der Betriebsertrag nicht mindestens zur Deckung der Betriebskosten ausreicht. Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit und die Einschätzung der Zukunftsaussichten eines Betriebes erfordern Fachwissen. Die Art des Betriebes, die Hypothekarbelastung des Wohngebäudes und der Nebengebäude, der Wert der Tiere, der Zustand und Wert des Maschinenparks usw. müssen berücksichtigt werden. Es ist zwingend, für diese Fragen Fachpersonen/Fachstellen beizuziehen. Zudem ist abzuklären, ob durch einen Nebenerwerb, eine Betriebsumstellung, eine Betriebsgemeinschaft mit Nachbarn oder einem Maschinenpark auf genos-



Der Betrieb muss mittelfristig existenzsichernd sein. Bild: Palma Fiacco

senschaftlicher Basis, einer Verpachtung usw. die Existenz längerfristig wieder gesichert werden kann. Daher setzt die Unterstützung durch die Sozialhilfe eine eingehende Prüfung des Landwirtschaftsbetriebs durch einen landwirtschaftlichen Beratungsdienst (z.B. Inforama, Landwirtschaftliches Amt für Betriebsberatung) voraus. Wird diese verweigert, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Überbrückung durch die Sozialhilfe.

Wenn der Sozialdienst respektive die beigezogenen Fachstellen aufgrund der Prüfung des Betriebs zum Ergebnis gelangen, dass dessen wirtschaftliche Führung innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, kann die Sozialhilfe zur Überbrückung wirtschaftliche Hilfe leisten. Allerdings ist mit den unterstützten Personen eine schriftliche Zielvereinbarung zu treffen, worin klar geregelt wird, welche Bemühungen zur Sanierung des Betriebs unternommen werden müssen und dass die dafür gesetzten Ziele regelmässig überprüft werden. Festzuhalten ist auch, bis wann es möglich sein muss, dass sie mit dem Betrieb wieder ein existenzsicherndes Einkommen erzielen. Für den Fall, dass die Ziele in der gesetzten Frist (max. zwei bis drei Jahre) nicht erreicht werden können, wird die Sozialhilfe unter Berücksichtigung von angemessenen Fristen für Kündigungen und Verkauf die Unterstützung einstellen. Wenn sich der Ertrag aus dem Betrieb soweit erhöht, dass die anerkannten Ausgaben für Grundbedarf, Wohnen und Gesundheitsversorgung gedeckt werden können, erfolgt eine Ablösung von der Sozialhilfe. ■

SKOS-Empfehlungen zur Unterstützung von Bäuerinnen und Bauern sowie allgemein von Selbständigerwerbenden:

- SKOS-RL Praxishilfe H.7 & H.7.1
- Praxisbeispiel ZESO Ausgabe 1/18

Dr. iur. Alexander Suter

Fachbereich Recht und Beratung SKOS